

Hinweisblatt

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

um unnötige Rückfragen und zeitliche Verzögerungen des Antragsverfahrens zu vermeiden, bitten wir Sie, bei der Beantragung nachfolgend aufgeführte Unterlagen vollständig bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstr. 6, 01099 Dresden, einzureichen:

1. das von der RAK Sachsen erstellte Formular Antrag an die Rechtsanwaltskammer Sachsen auf Verleihung der Bezeichnung "Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz",
2. ein Verrechnungsscheck über € 385,00 gem. § 2 Abs. 1 der aktuellen Gebührenordnung der RAK Sachsen; bei Überweisung können Sie eine Kopie des entsprechenden Beleges beifügen,
3. die Bescheinigung über die Teilnahme an einem auf den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden Lehrgang (Teilnahmebescheinigung), der die gesamten relevanten Teilbereiche des Fachgebiets gemäß § 14 h FAO umfasst und dessen Erfolg durch mehrere Klausuren bestätigt wird; die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen; die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten; die Teilnahmebescheinigung muss § 6 Abs. 2 FAO entsprechen,
4. sämtliche Aufsichtsarbeiten (einschließlich Aufgabenstellung) aus dem Lehrgang in Kopie und ihre Bewertungen,
5. die Fallliste mit folgenden Angaben:
Kanzlei-Aktenzeichen, zusätzlich Gerichtsaktenzeichen bei gerichtlichen Verfahren sowie der Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens.

Rechtsförmliche, gerichtliche und sonstige Fälle sollen voneinander getrennt mit jeweils fortlaufenden Nummern möglichst chronologisch geführt werden.

Zum Nachweis der praktischen Erfahrungen weist der Fachanwaltsausschuss darauf hin, dass 80 selbstständig bearbeitete Fälle aus mindestens 3 verschiedenen Bereichen des § 14 h Nr. 1 – 5 FAO, dabei aus jedem dieser drei Bereiche jeweils mindestens 5 Fälle, aus den letzten 3 Jahren vor Antragstellung nachgewiesen werden müssen.

Höchstens 5 Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

Ungeachtet der grundsätzlichen Anerkennungsfähigkeit von reinen Schutzrechtsanmeldungen als „rechtsförmliche Verfahren“, weist der Ausschuss darauf hin, dass Schutzrechtsanmeldungen, die formalisierte Antragstellung zum Gegenstand haben d.h. sich weitgehend auf das Ausfüllen von Formularen beschränken, in aller Regel bei der Bewertung als „rechtsförmliches Verfahren“ jedenfalls eine deutliche Untergewichtung erfahren können.

Sogenannte „Filesharing Fälle“ finden grundsätzlich keine Anerkennung als Fälle mit urheberrechtlichen Bezügen des gewerblichen Rechtsschutzes im Sinne von § 14h Nr. 5 FAO, es sei denn, die besonderen Bezüge zum gewerblichen Rechtsschutz werden vom Antragsteller detailliert dargelegt und nachgewiesen.

Das Berufungsverfahren stellt grundsätzlich keinen eigenständig zu bewertenden Fall dar, es sei denn, vom Antragsteller werden hinsichtlich der Bedeutung, des Umfangs und der Schwierigkeit des Berufungsverfahrens erhebliche Modifizierungen zur erstinstanzlichen Lage dargelegt. Die Einforderung von Vertragsstrafen aus Unterwerfungserklärungen wird grundsätzlich mit 0,75 gewichtet, es sei denn, der Antragsteller macht auf die Bedeutung, den Umfang oder die Schwierigkeit dieser Angelegenheit aufmerksam.

Der Schwerpunkt der Darstellung soll sich auf den "Gegenstand" des Falles beziehen und muss geeignet sein, dem Ausschuss die Prüfung zu ermöglichen, ob besondere Kenntnisse auf den in § 14 h FAO vorgesehenen Bereichen vorliegen. Hierzu bietet sich sowohl eine übersichtliche Sachverhaltsdarstellung als auch die Benennung der zu klärenden Rechtsfragen an, die besondere Kenntnisse erforderten.

Wir empfehlen, die Angaben dazu lieber zu ausführlich als zu knapp zu gestalten, da ansonsten Nach- und Rückfragen des Fachanwaltsausschusses erforderlich werden könnten, die das Verfahren verzögern.

Darüber hinaus ist ein Vorschlag der tabellarischen Aufstellung und Zusammenfassung unter Zugrundelegung der in § 14 h F AO genannten Fachbereiche beigefügt; der Fachanwaltsausschuss empfiehlt, diese Aufstellung zur beschleunigten Bearbeitung des Antrags zu verwenden und dem Antrag beizufügen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses gerne zur Verfügung.

Der Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses

Antragsteller/in

	Fälle überhaupt	rechts- förmlich	gerichtlich	Sonstige	lfd. Nr.
Patent-, Gebrauchsmuster- Geschmacksmuster- und Sortenschutzrecht					
Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen					
Recht gegen den unlauteren Wettbewerb					
Recht der europ. Patente, Marken und Geschmacks-muster sowie des europ. Sortenschutzrechts					
Urheberrechtliche Bezüge des gewerbl. Rechtsschutzes					
Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts					
Ergebnis					